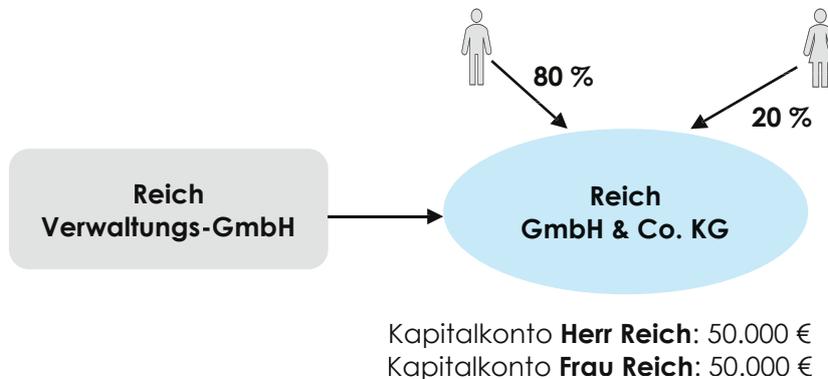


Praxisfall 2: GmbH & Co. KG

09/2023

Sachverhalt

Teil 1: Ehegatten Reich haben für ihr Unternehmen auf Anraten ihres Steuerberaters eine GmbH und Co. KG gegründet mit einem **Eigenkapital von 200.000 €**.



In den Vorjahren lief es in der Firma nicht sonderlich gut. Es liefen **Verluste** von insgesamt **150.000 €** auf. Doch dieses Jahr sieht besser aus. Herr Reich freut sich schon, denn er geht gerne in Urlaub, fährt schöne Autos und braucht auch sonst viel Geld für seinen Lebensstandard. Deshalb entnimmt er regelmäßig größere Beträge aus seiner Firma. Die **Entnahmen** im laufenden Jahr betragen **50.000 €**.

Nun rechnet er mit einem satten **Gewinn von 200.000 €** und freut sich schon auf zusätzliches "Kleingeld" für seine Vorlieben. Er rechnet damit, dass ihm ein Gewinnanteil voll zugerechnet wird, da er ja auch den Laden am Laufen hält.

Aber ein Blick in den Gesellschaftsvertrag lehrt ihn ein Besseres:

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Reich GmbH & Co. KG

§ 9 Ergebnisverteilung

1. Der Komplementärin sind alle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstehen, zu ersetzen und als Aufwand zu verbuchen.
2. Die Komplementärin erhält eine angemessene Risikoentschädigung von derzeit 5 % des bilanziellen Eigenkapitals (zurzeit: 2.000 €)
3. Der verbleibende Gewinn wird zum Ausgleich eventueller Verlustvorträge auf dem gemeinschaftlichen Verlustvortragskonto gebucht.
4. Der nach (1) - (3) verbleibende Restgewinn wird entsprechend dem Verhältnis der festen Kapitalkonten verteilt und den Verrechnungskonten gutgeschrieben. Die Komplementärin nimmt am Gewinn nicht teil.

Nach dem Gesellschaftsvertrag erhält die Reich Verwaltungs-GmbH vorab eine Entschädigung für die Haftung und die Geschäftsführung. Vereinfachend wird von einer Gesamtsumme von 2.000 € ausgegangen, die den Gewinn mindern.

Vorläufiger Gewinn	200.000,00 €
abzgl. Vergütung Komplementär-GmbH (als Aufwand zu buchen)	-2.000,00 €
Verbleibender Gewinn	198.000,00 €

Teil 2: Auch wenn Herr Reich als Geschäftsführer die Firma alleine führt und seine Ehefrau nicht in der Firma tätig ist, hält sie dennoch 20 % der Anteile. Nach § 9 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn nach den Kapitaleinlagen verteilt. Somit erhält auch Frau Reich einen Anteil von 20 %.

Aber damit noch nicht genug: Herr Reich muss auch den § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages beachten, wonach ein Gewinn vorab zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren zu verwenden ist.

Fragestellung

1. Teil 1: Welche Buchung ist vorzunehmen?
2. Teil 2: Nehmen Sie die Gewinnverteilung vor und bestimmen Sie die Buchungssätze dazu.
3. Teil 2: Schreiben Sie die bilanziellen Werte vom 01.01. bis zum 31.12. fort für
 - Eigenkapital
 - Fremdkapital / Gesellschafterverrechnungskonten
4. Teil 2: Welche Empfehlung zum Entnahmeverfahren können Sie Herrn Reich geben?